

Referentenentwurf

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zweite Verordnung zur Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung

A. Problem und Ziel

Durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 wurde die in § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes normierte Pflicht zur Anzeige der Absicht einer Auslagerung und deren Vollzug um die Pflicht zur Anzeige wesentlicher Änderungen und schwerwiegender Vorfälle im Rahmen bestehender wesentlicher Auslagerungen ergänzt. Diese erweiterte Anzeigepflicht zielt darauf ab, der Aufsicht einen umfassenden Überblick über die wesentlichen ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse der Institute zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist einerseits eine detaillierte Erfassung der Daten, die in Verbindung mit den einzelnen Auslagerungen stehen, und andererseits die systematische Auswertbarkeit dieser Daten. Durch den Entwurf werden die notwendigen genaueren Bestimmungen über die zur Erfüllung dieser Anzeigepflicht notwendigen Angaben sowie deren Übermittlung in die ZAG-Anzeigenverordnung aufgenommen.

B. Lösung

Die BaFin regelt durch den Erlass dieser Verordnung detailliert den konkreten Inhalt der Anzeigepflicht und legt den elektronischen Einreichungswegs fest. Auf diese Weise erhält die BaFin künftig umfassende und elektronisch auswertbare Daten über wesentliche Auslagerungen, auf deren Grundlage dann sowohl Risiken für einzelne Institute, als auch Konzentrationsrisiken für den gesamten Finanzmarkt erkannt und im Rahmen der Aufsicht adäquat berücksichtigt werden können.

C. Alternativen

Das ZAG normiert die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Auslagerungen, die nunmehr in dieser Verordnung konkretisiert wird. Der in dieser Verordnung vorgesehene Katalog an Anzeigehalten ist ein Grunddatenbestand im Zusammenhang mit wesentlichen Auslagerungen, der notwendig ist, um einerseits die Industrie bei der richtigen Umsetzung der Anzeigepflicht zu unterstützen und andererseits einheitliche sowie elektronisch auswertbare Daten zu erhalten. Dies ist Voraussetzung zur Erkennung von (Konzentrations-) Risiken. Zwar bestünde grundsätzlich ein Interesse der Aufsicht an noch mehr Daten, zum Beispiel auch im Hinblick auf nicht-wesentliche Auslagerungen, jedoch wurde darauf verzichtet, um die Institute nicht übermäßig zu belasten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Den Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die Kosten des Erfüllungsaufwands für die Umsetzung der Pflicht zur Anzeige wesentlicher Auslagerungen wurden bereits im Rahmen des FISG berücksichtigt. Die Anzeigenverordnung hat allein normkonkretisierenden Charakter und statuiert keine neuen Pflichten, die nicht bereits im Kreditwesengesetz verankert sind.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der BaFin entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den Unternehmen der Finanzbranche, die über die Umlage nach § 16 FinDAG zur Finanzierung herangezogen werden, zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der Umlage entstehen.

Bei anderen Unternehmen, insbesondere bei nicht der Wirtschaftsbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen, sowie bei sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zweite Verordnung zur Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 28 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113) in Verbindung mit § 1e der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. I 2003 S. 3), von denen § 28 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist und § 1e durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5255) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

Die ZAG-Anzeigenverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3603), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 36 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank ist für Anzeigen und Unterlagen ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum jeweiligen elektronischen Einreichungsweg treffen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf ihrer jeweiligen Internetseite.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anzeigen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 oder § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Wesentliche Auslagerungen)

(1) In einer Anzeige nach § 26 Absatz 2 Satz 1 oder § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die beabsichtigten Vorkehrungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu beschreiben und Entwürfe der Auslagerungsverträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes einzureichen. Mit der Vollzugsanzeige nach § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist der geschlossene Vertrag einzureichen.

(2) Anzeigen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 oder § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes über die Absicht und den Vollzug einer wesentlichen Auslagerung müssen weiterhin folgende Informationen enthalten:

1. eine vom Institut vergebene Referenznummer für jeden Auslagerungsvertrag,

2. Angaben zum Beginn und, sofern vereinbart, zum Ende der Vertragslaufzeit sowie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung und zu den Kündigungsfristen,
3. die Bezeichnung der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse, einschließlich einer Bezeichnung der Daten, die im Rahmen der Auslagerung übermittelt werden oder wurden, sowie die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden oder wurden und ob das Auslagerungsunternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder worden ist,
4. eine Kategorie, die die Art der Aktivitäten und Prozesse widerspiegelt und die die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
5. die Firma, die Handelsregisternummer sowie gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung, die im Handelsregister eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Auslagerungsunternehmens und die Firma des Mutterunternehmens,
6. den Staat, in dem der Dienst erbracht werden soll oder wird, einschließlich des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
7. das Datum der letzten Bewertung der Wesentlichkeit der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse und die Angabe, warum die Auslagerung als wesentlich eingestuft wird
8. bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud-Bereitstellungsmodell und die Art der betreffenden Daten sowie die Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden sollen oder werden,
9. die Institute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis, die von der Auslagerung Gebrauch machen, sofern einschlägig,
10. die Angabe, ob das Auslagerungsunternehmen oder ein von ihm beauftragtes Subunternehmen Teil der Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist, zu dem das Institut gehört, oder sich im Eigentum von anderen Instituten innerhalb der Institutsgruppe befindet, zu der das Institut gehört, sofern einschlägig,
11. das Datum der letzten Risikoanalyse und eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Risikoanalyse,
12. die Benennung der Personen und ihrer Funktion oder des Entscheidungsgremiums des Instituts, die oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt haben oder hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung,
13. das auf den Auslagerungsvertrag anwendbare Recht,
14. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch das Institut beim Auslagerungsunternehmen,
15. gegebenenfalls die Firmen und die Handelsregisternummern oder andere eindeutige Identifikationsnummern von durch das Auslagerungsunternehmen beauftragten Subunternehmen, an die wesentliche Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses weiter ausgelagert werden sollen oder wurden, jeweils einschließlich
 - a) des Staates, in dem diese beauftragten Unternehmen registriert sind,

- b) des Standorts, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder wird, und
 - c) gegebenenfalls des Standorts, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
16. das Ergebnis der Bewertung der Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens durch
- a) die Zuordnung zu den Kategorien "leicht", "schwierig" oder "unmöglich",
 - b) die Angabe der Möglichkeit einer Wiedereingliederung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses in das Institut und
 - c) die Angabe der Auswirkungen einer etwaigen Einstellung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
17. die Angabe, ob alternative Auslagerungsunternehmen gemäß der Bewertung nach Nummer 16 Buchstabe a vorhanden sind,
18. die Angabe, ob die auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Aktivität oder der auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Prozess Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind, und
19. das für die Auslagerung veranschlagte jährliche Budget oder die damit verbundenen Kosten.

(3) Anzeigen nach § 26 Absatz 4 oder § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes über wesentliche Änderungen einer bestehenden wesentlichen Auslagerung die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei

- 1. Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
- 2. Vereinbarungen zusätzlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere die Vereinbarung zusätzlicher Leistungen,
- 3. Änderung der Bewertung, ob eine Auslagerung als wesentlich oder unwesentlich einzustufen ist,
- 4. wesentlichen Abweichungen, die sich aufgrund einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung ergeben,
- 5. Abschluss neuer Subauslagerungen wesentlicher Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses,
- 6. Änderung der Bewertung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens,
- 7. nachträglicher Verlagerung der Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten Subunternehmen,
- 8. Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auslagerungsvertrags,
- 9. Kenntnis des Instituts von der Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.

Zeigt ein Institut eine wesentliche Änderung einer wesentlichen Auslagerung an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestand, sind zudem die Daten nach Absatz 2 anzuzeigen.

(4) Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 sind elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt einzureichen.

(5) Anzeigen nach § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes über schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei

1. nicht nur kurzfristiger Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivitäten oder des wesentlichen Prozesses,
2. erheblichen Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen,
3. erheblichen Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten des Instituts oder der Bundesanstalt oder durch Verstöße des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
4. fehlender oder nur sehr unzureichender Bereitschaft des Auslagerungsunternehmens, aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Missstands-beseitigung und -vermeidung,
5. erheblichen Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen beim Institut oder beim Auslagerungsunternehmen,
6. unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement des Auslagerungsunternehmens,
7. unzureichenden Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse,
8. Kenntnis des Instituts von Umständen, nach denen eine leitende Person des Auslagerungsunternehmens nicht als zuverlässig betrachtet werden kann,
9. fehlender oder unzureichender Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung,
10. drohender Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens,
11. Kenntnis des Instituts von schwerwiegenden Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen,
12. Konflikten am Sitz des Auslagerungsunternehmens in Drittstaaten, die zu einer wesentlichen Gefährdung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse führen oder dazu führen könnten.

3. In Anlage 6 wird die Tabelle unter Ziffer 2 wie folgt gefasst:

.Beteiligungsunternehmen⁹⁾

CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)

Wertpapierinstitut
(§ 2 Abs. 1 WpIG)

E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG)

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzinstitut
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ⁴⁾) | <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR) |
| <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) | <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen eines Drittstaats
(§ 7 Nr. 34 VAG) | <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen“ | | |

4. In Anlage 7 wird die Tabelle unter Ziffer 3 wie folgt gefasst:

„Anteilseigner^{1),15)}

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Wertpapierinstitut
(§ 2 Abs. 1 WpIG) | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzinstitut
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ¹⁶⁾) | <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR) |
| <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) | <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen eines Drittstaats
(§ 7 Nr. 34 VAG) | <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen | <input type="checkbox"/> sonstiger Anteilseigner“ | |

5. In Anlage 8 wird die Tabelle unter Ziffer 3 wie folgt gefasst:

„Beteiligungsunternehmen¹

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Wertpapierinstitut
(§ 2 Abs. 1 WpIG) | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzinstitut
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ¹⁴⁾) | <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR) |
| <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) | <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen eines Drittstaats
(§ 7 Nr. 34 VAG) | <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen“ | | |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Infolge der zunehmenden Digitalisierung werden verstärkt Dienstleistungen im Zusammenhang mit informationstechnischen Systemen in Anspruch genommen. Die Nutzung derartiger Aktivitäten und Prozesse bietet den Unternehmen der Finanzindustrie die Möglichkeit, weniger eigene Ressourcen vorhalten zu müssen und so ihre Geschäftsprozesse effizienter und kostengünstiger abbilden zu können oder vermehrt Technologien zu nutzen, die sie selbst nicht intern bereitstellen können. Anbieter informationstechnischer Systeme leisten deshalb einen bedeutenden Beitrag zur Digitalisierung der Finanzunternehmen. Die Nutzung von externen Dienstleistungen ist allerdings dann mit Herausforderungen verbunden, wenn das operationelle Risiko des Betriebs der externen Dienstleistungen nicht mehr innerhalb des Instituts liegt und Risiken, die auch über das einzelne Institut hinaus von Relevanz für den gesamten Finanzmarkt werden können, nicht mehr vollständig identifiziert werden können und ihnen somit nicht frühzeitig entgegengesteuert werden kann.

An dieser Stelle setzt die Pflicht zur Anzeige wesentlicher Auslagerungen an und zielt darauf ab, der Aufsicht einen umfassenden Überblick über die wesentlichen ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse der Institute zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist einerseits eine detaillierte Erfassung der Daten, die in Verbindung mit der einzelnen Auslagerungen stehen, und andererseits die systematische Auswertbarkeit dieser Daten.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um die von Auslagerungen oder Auslagerungsunternehmen ausgehenden Risiken für das einzelne Unternehmen einerseits und den gesamten Finanzmarkt andererseits erkennen zu können, bedarf es einer weitestgehend einheitlichen Anzeigepflicht für alle beaufsichtigten Institute. Durch eine digitale Erfassung dieser Anzeigen kann die Aufsicht die Daten systematisch auswerten und auch geschäftsbereichsübergreifend zum Beispiel zur Erkennung von systemrelevanten Mehrmandanten-Dienstleistern nutzen. Die systematische Erfassung von wesentlichen Auslagerungen der Institute gibt der Aufsicht damit einen Überblick über Auslagerungen eines Instituts im konkreten Einzelfall, eines gesamten Geschäftsbereichs und gleichzeitig - unter dem Gedanken der Allfinanzaufsicht - auch des gesamten regulierten Finanzmarktes. Dies ist die Grundlage für ein effizientes aufsichtliches Handeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung konkretisiert - in Anlehnung an Tz. 54, 55 EBA/GL/2019/02 - die Anzeigepflichten der Institute bzgl. detaillierter Informationen über die wesentlichen Auslagerungen der Institute und der Auslagerungsunternehmen und schafft auf diese Weise Transparenz für die beaufsichtigten Institute. Dazu werden die anzuzeigenden Inhalte im Detail benannt oder mit Regelbeispielen veranschaulicht. Zudem werden die technischen Anforderungen an die Übermittlung spezifiziert.

III. Alternativen

Das ZAG normiert die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Auslagerungen, die nunmehr in dieser Verordnung konkretisiert wird. Der in dieser Verordnung vorgesehene Katalog an

Anzeigeeinhalten ist ein Grunddatenbestand im Zusammenhang mit wesentlichen Auslagerungen, der notwendig ist, um einerseits die Industrie bei der richtigen Umsetzung der Anzeigepflicht zu unterstützen und andererseits einheitliche sowie elektronisch auswertbare Daten zu erhalten. Dies ist Voraussetzung zur Erkennung von (Konzentrations-) Risiken. Zwar bestünde grundsätzlich ein Interesse der Aufsicht an noch mehr Daten, zum Beispiel auch im Hinblick auf nicht-wesentliche Auslagerungen, jedoch wurde darauf verzichtet, um die Institute nicht übermäßig zu belasten.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich § 28 Absatz 4 Satz 1 ZAG in Verbindung mit § 1e der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFinBefugV).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar – sie dient auch der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

VI. Regelungsfolgen

Elektronische Anzeigen zu Auslagerungen an die BaFin.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anzeigen werden dahingehend vereinfacht als sie nicht mehr schriftlich eingereicht werden müssen, sondern elektronisch übermittelt werden können. Diese elektronische Einreichung entlastet die Verwaltung bei der Veraktung der eingehenden Anzeigen sowie der Erfassung und systematischen Auswertung der eingehenden Informationen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, denn er sieht erstmals die digitale Einreichung der vorher meist in Papierform eingegangenen Anzeigen vor. Er hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten. Der Verordnungsentwurf soll dazu beitragen, die Aufsichtstätigkeit der BaFin zu verbessern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Den Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die Kosten des Erfüllungsaufwands für die Umsetzung der Pflicht zur Anzeige wesentlicher Auslagerungen wurden bereits im Rahmen des FISG (BGBl. I 2021, S. 1543f) berücksichtigt. Die Anzeigenverordnung hat allein normkonkretisierenden Charakter und statuiert keine neuen Pflichten, die nicht bereits im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz verankert sind. Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an. Für die Wirtschaft fällt ebenfalls kein Erfüllungsaufwand an. Der BaFin entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Ziel ist ein dauerhaft stabiler Finanzsektor.

Eine Evaluierung ist ebenfalls nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Möglichkeit, Anzeigen auch elektronisch einzureichen, hat die BaFin den Unternehmen bislang per Rundschreiben ermöglicht. Der neue Absatz 3 soll nun sowohl der BaFin als auch der Deutschen Bundesbank ermöglichen, flexibel elektronische Anzeigemöglichkeiten anzubieten und deren Nutzung verpflichtend vorzuschreiben.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die für die aufsichtliche Beurteilung von Auslagerungen relevanten Informationen beispielhaft aufgezählt.

Zu Ziffer 1

Die unternehmenseigene Referenznummer dient der Identifikation der jeweiligen Auslagerung.

Zu Ziffer 2

Die Bundesanstalt soll einen Überblick über den zeitlichen Rahmen und Kündigungsfristen erhalten.

Zu Ziffer 3

Insbesondere bei Auslagerungen im IT-Bereich ist die konkrete Beschreibung für die aufsichtliche Erfassung bedeutsam. Wenn in den Nr. 3 bis 14 von Auslagerungsunternehmen gesprochen wird, ist immer nur das Erstauslagerungsunternehmen (§ 1 Abs. 10 1. Alternative KWG) gemeint. Sind auch Subauslagerungsunternehmen gemeint, sind diese explizit erwähnt (Bsp. Nr.10)

Zu Ziffer 4

Durch die Einordnung in Kategorien soll die technische Auswertung verschiedener Arten von Vereinbarungen vorgenommen werden

Zu Ziffer 5

Das Auslagerungsunternehmen muss konkret benannt werden, um es im Bedarfsfall direkt kontaktieren zu können.

Zu Ziffer 6

In der heutigen globalisierten Welt können Dienstleister an verschiedenen Orten tätig werden, daher sind genaue Angaben zu machen.

Zu Ziffer 7

Die Zahlungs- und E-Geldinstitute müssen die Wesentlichkeit der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse fortlaufend überprüfen.

Zu Ziffer 8

Die Identifizierung von Konzentrationsrisiken bei Auslagerungen zu Cloud-Anbietern ist ein Schwerpunkt der aufsichtlichen Tätigkeit.

Zu Ziffer 9

Konzentrationsrisiken innerhalb der Unternehmensgruppe sollen erkennbar werden.

Zu Ziffer 10

Es soll für die Aufsicht erkennbar sein, welche Einwirkungsmöglichkeiten das Institut auf das Auslagerungsunternehmen hat und *vice versa* bzw. welche gruppeninternen Abhängigkeiten zwischen ihnen bestehen.

Zu Ziffer 11

Die institutseigene Risikoanalyse soll auch für die Aufsicht nutzbar gemacht werden.

Zu Ziffer 12

Da insbesondere Auslagerungen von Schlüsselaktivitäten und -prozessen von großer Bedeutung sind, soll die genehmigende Person oder das genehmigende Entscheidungsgremium mitgeteilt werden.

Zu Ziffer 13

Da Auslagerungsunternehmen an verschiedenen Orten tätig werden können, sind genaue Angaben zu der jeweils geltenden Rechtsordnung zu machen.

Zu Ziffer 14

Institutseigene Prüfungen sollen auch für die Aufsicht nutzbar gemacht werden.

Zu Ziffer 15

Wie bei den Auslagerungsunternehmen sind auch die Informationen über Subauslagerungsunternehmen erforderlich, damit die Aufsicht Ketten von Auslagerungen nachvollziehen kann.

Zu Ziffer 16

Unter Risikogesichtspunkten ist es notwendig zu wissen, ob und wie das ausgewählte Auslagerungsunternehmen ersetzt werden kann.

Zu Ziffer 17

Für eine Ersetzung bedarf es eines alternativen Dienstleisters, bei dem sich ebenfalls Konzentrationsrisiken zeigen können.

Zu Ziffer 18

Auch die Angabe, ob die ausgelagerte wesentliche Aktivität oder der ausgelagerte wesentliche Prozess zeitkritische Geschäftsvorgänge unterstützt, ist für die aufsichtliche Risikobewertung relevant. Zeitkritisch sind grundsätzlich jene Geschäftsvorgänge, bei deren Beeinträchtigung für definierte Zeiträume ein nicht mehr akzeptabler Schaden für das Institut zu erwarten ist.

Zu Ziffer 19

Um die finanzielle Größenordnung der Auslagerung ins Verhältnis zu anderen Auslagerungen setzen zu können, sind entsprechende Informationen beizubringen.

Zu Absatz 3

Da sich nach Vertragsschluss wesentliche Umstände ändern können, bedarf es entsprechender Anzeigen an die Bundesanstalt.

Zu Ziffer 1

Hierzu zählen in erster Linie bedeutsame Vertragsänderungen und Vertragsanpassungen.

Zu Ziffer 2

Auch der Abschluss zusätzlicher Vertragsbestandteile kann sich auf die Risikobeurteilung auswirken.

Zu Ziffer 3

Wenn sich die Einstufung der Auslagerung ändert, ist dies für folgende Anzeigen relevant.

Zu Ziffer 4

Wenn die Institute eine neue Risikoanalyse vornehmen und sich daraus wesentliche Änderungen ergeben, ist das Ergebnis der Aufsicht für ihre Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Zu Ziffer 5

Neue Subauslagerungen im Sinne von Weiterverlagerungen nach MaRisk und BAIT/ZAIF sind der Bundesanstalt mitzuteilen, damit sie Ketten der Auslagerung vollständig nachvollziehen kann.

Zu Ziffer 6

Für die Risikobeurteilung ist eine geänderte Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens relevant.

Zu Ziffer 7

Wie bei neuen Weiterverlagerungen ist auch die nachträgliche Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine Subunternehmen eine notwendige Information für die Bundesanstalt, damit sie die Kette der Auslagerungen vollständig nachvollziehen kann.

Zu Ziffer 8

Die Bundesanstalt muss über die – auch bevorstehende - Beendigung von Auslagerungen unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Ziffer 9

Um Konzentrationsrisiken erkennen zu können, ist die Übernahme der Kontrolle - im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 der EU-Verordnung 575/2013 (CRR) - des Auslagerungsunternehmens durch ein anderes Unternehmen der Bundesanstalt mitzuteilen.

Zu Absatz 4

Die datengestützte Auswertung der Anzeigen wird über die etablierte Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) der Bundesanstalt vorgenommen.

Zu Absatz 5

Hier werden die wichtigsten praxisrelevanten Konstellationen für schwerwiegende Vorfälle beispielhaft aufgezählt, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts beeinträchtigen können. Aufgrund fehlender abweichender Bestimmung sind die Anzeigen der schwerwiegenden Vorfälle gemäß § 1 ZAGAnzV einzureichen.

Zu Ziffer 1

Die Bundesanstalt ist über eine nicht nur kurzfristige Unterbrechung oder die Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistung zu unterrichten.

Zu Ziffer 2

Auch Vertragsstörungen und Vertragsverletzungen können aufsichtlich von Bedeutung sein.

Zu Ziffer 3

Des Weiteren sind sofortige Informationen über Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften für die Tätigkeit der Bundesanstalt wichtig.

Zu Ziffer 4

Wenn ein Auslagerungsunternehmen bei aufsichtlichen Verfügungen zur Missstandseseitigung und -vermeidung nicht mitwirkt, kann dies zur Anordnung der Vertragsbeendigung führen. Daher bedarf es der Mitteilung an die Bundesanstalt.

Zu Ziffer 5

Die Bundesanstalt ist unmittelbar über Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen beim Institut oder beim Auslagerungsunternehmen zu informieren.

Zu Ziffer 6

Ein unzureichendes Risiko- und Notfallmanagement des Auslagerungsunternehmens stellt ein aufsichtliches Risiko dar, von dem die Bundesanstalt Kenntnis erlangen muss.

Zu Ziffer 7

Dies gilt ebenso für unzureichende Ressourcen des Auslagerungsunternehmens.

Zu Ziffer 8

Wenn leitende Personen beim Auslagerungsunternehmen unzuverlässig sind, ist dies ein Umstand, der für die Bundesanstalt von Bedeutung ist.

Zu Ziffer 9

Auch eine fehlende oder unzureichende Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung ist aufsichtlich relevant.

Zu Ziffer 10

Dies gilt auch für die drohende Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens.

Zu Ziffer 11

Daneben sind schwerwiegende Reputationsschäden beim auslagernden Institut, die im Zusammenhang mit der Auslagerung stehen, von aufsichtlichem Interesse.

Zu Ziffer 12

Die Bundesanstalt muss auch über - politische, gesellschaftliche, humanitäre, soziale, ethnische und andere - Konflikte am Sitz des Auslagerungsunternehmens aus Drittstaaten informiert werden, die sich negativ auf die Auslagerung auswirken könnten. Maßgeblich ist die von dem Konflikt ausgehende Gefährdung für die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse.

Zu Nummer 3

Die geänderte Tabelle ermöglicht den Instituten, als Beteiligungsunternehmen auch Finanzinstitute nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der CRR und Versicherungsunternehmen eines Drittstaats nach § 7 Nummer 34 VAG anzugeben.

Zu Nummer 4

Die geänderte Tabelle ermöglicht den Instituten, als Anteilseigner auch Finanzinstitute nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der CRR und Versicherungsunternehmen eines Drittstaats nach § 7 Nummer 34 VAG anzugeben.

Zu Nummer 5

Die geänderte Tabelle ermöglicht den Instituten, als Beteiligungsunternehmen auch Finanzinstitute nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der CRR und Versicherungsunternehmen eines Drittstaats nach § 7 Nummer 34 VAG anzugeben.